BASEL LANDSCHAFT
REGIERUNGSRAT

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2026/4698 von Peter Riebli: «Aktuelle Situation in der kantonalen Steuerverwaltung»
2026/4698

Vom 23. Juni 2026

1. Text der Interpellation

Am 12. März 2026 reichte Peter Riebli die Interpellation 2026/4698 «Aktuelle Situation in der kantonalen Steuerverwaltung» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Vor einem Jahr wurde in den Medien berichtet, dass bei der Finanzdirektion des Kantons Baselland Hunderte Millionen Franken parkiert seien, die noch in keine Erfolgsrechnung eingeflossen seien. Die Gründe dafür seien nebst technischen Problemen eine offensichtlich überlastete Steuerverwaltung.

Daraufhin hat die Finanzdirektion das Parlament informiert, dass eine extra geschaffene Taskforce die Rückstände bei der Grundstückgewinnsteuer bis Ende Jahr 2025 abbauen werde.

Nach einem Jahr ist es an der Zeit, eine Zwischenbilanz über den Stand bei den Spezialsteuern aber auch ganz allgemein der Steuerverwaltung zu ziehen.

Deshalb wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

Verfahrensdauer bei Steuerveranlagungen

1. Wie viele Steuerveranlagungen sind derzeit in der kantonalen Steuerverwaltung pendent (aufgeschlüsselt nach Steuerart und Steuerperiode)?

2. Wie hoch ist die durchschnittliche Verfahrensdauer zwischen Einreichung der Steuererklärung und Erlass der Veranlagungsverfügung (aufgeschlüsselt nach natürlichen und juristischen Personen sowie nach Steuerperiode)?

3. Wie hat sich diese durchschnittliche Verfahrensdauer in den letzten zehn Jahren entwickelt?

4. Wie viele Steuerveranlagungen sind derzeit länger als 1 Jahr, 2 Jahre und 3 Jahre pendent?

5. Welche organisatorischen oder personellen Ursachen sieht der Regierungsrat für allfällige Verzögerungen bei der Veranlagung?

6. Welche Massnahmen wurden in den letzten fünf Jahren ergriffen, um die Verfahrensdauer zu verkürzen?

A. Grundstückgewinnsteuer und ausstehende Steuerforderungen

7. Wie hoch ist der geschätzte Gesamtbetrag der derzeit noch nicht veranlagten bzw. bezogenen Grundstückgewinnsteuern?

8. Wie viele Veranlagungen und Einsprachen betreffend die Grundstückgewinnsteuer sind aktuell pendent?

9. Wie lange dauert durchschnittlich das Verfahren zur Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer vom steuerbegründenden Ereignis bis zum Erlass der Verfügung?

10. Wie viele Grundstückgewinnsteuerfälle sind derzeit länger als 1 Jahr, 2 Jahre und 3 Jahre pendent (einschliesslich eines allfälligen Einspracheverfahrens)?

11. Welche finanziellen Auswirkungen entstehen dem Kanton durch verspätete Veranlagungen und daraus resultierende Zinsverluste?

12. Bestehen interne Zielwerte für die Veranlagungsdauer bei der Grundstückgewinnsteuer? Werden diese eingehalten?

13. Musste aufgrund der Verzögerung bei der Veranlagung und beim Bezug bereits ein- oder mehrmals das gesetzliche Pfandrecht gegenüber Dritten ausgeübt werden?

14. Mussten jemals Drittpersonen aufgrund des gesetzlichen Pfandrechts fremde Steuerschulden bezahlen?

B. Personalsituation – Abteilung Spezialsteuern

15. Seit wann ist die Leitung der Abteilung Spezialsteuern vakant?

16. Wie oft wurde diese Stelle ausgeschrieben und aus welchen Gründen konnte sie bisher nicht besetzt werden?

17. Wie ist die Abteilung derzeit organisatorisch geführt?

18. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Abteilung trotz Vakanz der Leitung ihre Aufgaben ordnungsgemäss erfüllt?

19. Welche Auswirkungen hat die derzeitige Interimslösung auf die Bearbeitungsdauer der Geschäfte?

20. Bis wann rechnet der Regierungsrat mit einer definitiven Besetzung der Stelle?

C. Pendenzen in weiteren Abteilungen

21. Wie viele Fälle sind derzeit in der Abteilung “Gemeinden und Einsprachen” pendent?

22. Wie lange dauert durchschnittlich die Behandlung einer Einsprache gegen eine Steuerveranlagung in der Abteilung Gemeinden und Einsprachen und wie lange in der Abteilung Spezialsteuern?

23. Wie hat sich die durchschnittliche Verfahrensdauer seit dem Jahr 2020 entwickelt (Zahlen für jedes Jahr)?

24. Wie viele Einsprachen sind derzeit länger als 1 Jahr und 2 Jahre pendent?

25. Wie hoch ist die Quote der vollständig oder teilweise gutgeheissenen Einsprachen in den letzten fünf Jahren?

26. Wie hat sich diese Quote seit dem Jahr 2020 verändert (Zahlen für jedes Jahr)?

D. Steuererträge und Liquidität

27. Wie hoch ist der geschätzte Gesamtbetrag an bereits entstandenen, aber noch nicht veranlagten bzw. noch nicht bezogenen Steuerforderungen im Kanton?

28. Welche Auswirkungen haben Verzögerungen bei der Veranlagung auf die Liquidität des Kantons?

29. Wie hoch schätzt der Regierungsrat die Zinsverluste aufgrund verspäteter Steuerveranlagungen in den letzten fünf Jahren?

30. Welche Massnahmen plant der Regierungsrat, um solche Einnahmeverzögerungen künftig zu vermeiden?

31. Transparenz und Controlling

32. Welche Kennzahlen zur Effizienz der Steuerverwaltung erhebt der Regierungsrat intern (z. B. Pendenzen, Bearbeitungsdauer, Erfolgsquoten)?

33. Weshalb werden diese Kennzahlen nicht regelmässig öffentlich gemacht?

34. Ist der Regierungsrat bereit, künftig periodisch über zentrale Leistungsindikatoren der Steuerverwaltung Bericht zu erstatten?

2. Einleitende Bemerkungen

Zur Begründung der Interpellation wird durch den Interpellanten auf die Situation im Geschäftsbereich Spezialsteuern Bezug genommen. Der eingereichte Fragenkatalog betrifft jedoch die gesamte Steuerverwaltung. Einleitend ist deshalb zunächst auf den Geschäftsbereich Spezialsteuern und danach erst auf die eingereichten Fragen einzugehen. Aufgrund des Umfangs des Fragenkatalogs werden die Fragen nach Blöcken beantwortet. Dadurch lassen sich die Fragen verständlicher und systematischer beantworten und die Zusammenhänge werden besser ersichtlich.

Im Programm zur generellen Aufgabenüberprüfung 2023–2026 (PGA 23–26) wurden im Jahr 2023 die Veranlagung der Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuern (nachfolgend Immobiliensteuern) sowie die Vorauszahlung dieser Steuern umfassend untersucht. Der Abschlussbericht wurde am 28. November 2024 im Landrat behandelt und einstimmig zur Kenntnis genommen (LRV 2024/125). Im Abschlussbericht zur Aufgabenüberprüfung wurden sieben Massnahmen ausgearbeitet. Sechs dieser Massnahmen werden weiterverfolgt (vgl. nachstehende Abbildung aus dem Abschlussbericht, Ziffer 6.3.2):

Massnahme Nr.	Beschreibung	Umsetzung		Umsetzungshorizont			Begründung für Nicht-Umsetzung
		Ja	Nein	Kurzfr.	Mittelfr.	Langfr.	
1.	Erhebung einer Gebühr für die Vorauszahlung der Immobiliensteuern				x		Ob Vorauszahlungen für Immobiliensteuern weiterhin möglich sein sollen, wird im Rahmen der Massnahme 2 geprüft. In diesem Zusammenhang kann auch die Erhebung einer Gebühr geklärt werden.
2.	Überprüfung der Vorauszahlung der Immobiliensteuern			x			
3.	Ablösung der Geschäftskontrolle				x		
4.	Veranlagung der Handänderungs- und der Grundstückgewinnsteuern durch dieselbe Person				x		
5.	Überprüfung der Führungsspanne				x		
6.	Einführung eines Zifferndialogs zur Veranlagung der Handänderungs- und der Grundstückgewinnsteuern				x		

Kurzfristig = innerhalb eines Jahres
Mittelfristig = innerhalb von zwei bis vier Jahren
Langfristig = mehr als vier Jahre

Die Umsetzung dieser Massnahmen wird in einem Umsetzungscontrolling geprüft. Per Ende 2025 waren die Massnahmen 4 (Veranlagung der Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuern durch dieselbe Person) und 5 (Überprüfung der Führungsspanne) abgeschlossen. Die Massnahmen Nrn. 2, 3 und 6 sollen mit dem Projekt nest.objekt Etappe 3 umgesetzt werden. Dieses Projekt wurde aufgrund der Fokussierung auf den Abbau der Pendenzen in den Jahren 2025 und 2026 auf das Jahr 2027 verschoben.

Auf der Zeitachse lassen sich die Ereignisse und umfangreichen Arbeiten wie folgt darstellen:

Im November 2024 hat der damalige Leiter des Geschäftsbereichs Spezialsteuern seine Anstellung per Ende Februar 2025 gekündigt. Die vakante Stelle wurde in der Folge zügig und wiederholt ausgeschrieben. Da absehbar war, dass die Stelle nicht nahtlos besetzt werden kann, hat die Steuerverwaltung eine Interimsleitung aus zwei erfahrenen Geschäftsbereichsleiterinnen der Steuerverwaltung eingesetzt. Diese haben die Leitung unmittelbar ab dem 1. März 2025 sichergestellt, sodass der Geschäftsbereich Spezialsteuern zu keiner Zeit führungslos war. Angesichts der zahlreichen bestehenden Herausforderungen im Geschäftsbereich hat die Steuerverwaltung zugleich eine breit zusammengesetzte Taskforce eingesetzt.

Die Steuerverwaltung stand im Rahmen der Arbeiten im Geschäftsbereich Spezialsteuern in regelmässigem und engem Austausch mit der Finanz- und Kirchendirektion. Ebenso wurde regelmässig der Finanzkommission transparent Bericht erstattet. Im Oktober 2024 hat die Subkommission 1 der Finanzkommission im Auftrag der Finanzkommission eine Oberaufsichtsprüfung des Geschäftsbereichs Spezialsteuern gestartet. Solche Oberaufsichtsprüfungen werden in allen Direktionen in der Regel einmal pro Legislatur durchgeführt. Sodann stand und steht die Steuerverwaltung in regelmässigem Austausch mit der kantonalen Finanzkontrolle.

Seit der Einsetzung der Interimsleitung und der Arbeitsaufnahme durch die Taskforce konnten zahlreiche Massnahmen identifiziert und angegangen werden. In der Phase 1 (Arbeitsaufnahme Taskforce, Start am 1. März 2025) standen folgende Tätigkeiten im Fokus:

1. Unterstützung Veranlagung Immobiliensteuern durch Geschäftsbereich Revisorat, externe Mitarbeitende und weitere Mitarbeitende aus der Steuerverwaltung (insb. Veranlagung, Registratur und IT).

2. Interimsleitung.

3. Laufende Optimierung von Abläufen und Prozessen («Quick-Wins»).

In der Phase 2 (Abbau Altlasten und Sicherstellung Führung, Start ebenfalls am 1. März 2025) ging es um folgende Aufgaben:

1. Abbau pendente veranlagungsfähige Rechtsgeschäfte bis Ende 2025 bis auf Arbeitsvorrat.

2. Sicherstellung Führung und Stabilisierung Geschäftsbereich.

3. Planung Abbau nicht veranlagungsfähige Rechtsgeschäfte und Erreichung «Base-Line».

Die in den Phasen 1 und 2 angestrebten Ziele wurden weitgehend erreicht. Im weiteren Verlauf der Arbeiten sollen nun bis Ende 2026 der Stand der offenen Rechtsgeschäfte und damit verbunden auch die Bearbeitungsdauer weiter reduziert werden. Darüber hinaus werden weitere Prozessoptimierungen vorgenommen, der Ressourceneinsatz weiter optimiert und ab 2027 die Veranlagungssoftware für die Veranlagung der Immobiliensteuern erneuert (sog. nest.objekt Etappe 3). Die Steuerverwaltung steht weiterhin in einem engen Austausch mit der Finanz- und Kirchendirektion sowie der kantonalen Finanzkontrolle. Ebenso ist vorgesehen, die Finanzkommission auch weiterhin über den Stand der Arbeiten zu orientieren.

Abschliessend lässt sich festhalten, dass die Abläufe in der gesamten Steuerverwaltung gut funktionieren. Die notwendigen Prozesse sind etabliert und werden stetig überprüft. Bei erkanntem Anpassungsbedarf werden die erforderlichen Anpassungen mit der gebotenen Umsicht vorgenommen und umgesetzt. So hat sich die Steuerverwaltung im Jahr 2026 das Ziel gesetzt, sämtliche IKS Prozesse zu analysieren und wo nötig gesamtheitlich zu überarbeiten. Die Mitarbeitendenbefragung aus dem Jahr 2025 hat ergeben, dass die Zufriedenheit betreffend dem Arbeitsklima im Vergleich zur letzten Befragung zugenommen hat. Im Geschäftsbereich Spezialsteuern ist aufgrund der bekannten Thematik aktuell eine höhere Anzahl an kritischen Kundenrückmeldungen zu verzeichnen. Im Übrigen aber sind keine nennenswerten Reklamationen bekannt, die über das normal übliche Mass hinausgehen. Die Steuerverwaltung hat die Arbeitslast entgegen anderslautenden Verlautbarungen grundsätzlich im Griff und ergreift wo nötig frühzeitig geeignete Massnahmen.

3. Beantwortung der Fragen

3.1 Verfahrensdauer bei Steuerveranlagungen

1. Wie viele Steuerveranlagungen sind derzeit in der kantonalen Steuerverwaltung pendent (aufgeschlüsselt nach Steuerart und Steuerperiode)?

2. Wie hoch ist die durchschnittliche Verfahrensdauer zwischen Einreichung der Steuererklärung und Erlass der Veranlagungsverfügung (aufgeschlüsselt nach natürlichen und juristischen Personen sowie nach Steuerperiode)?

3. Wie hat sich diese durchschnittliche Verfahrensdauer in den letzten zehn Jahren entwickelt?

4. Wie viele Steuerveranlagungen sind derzeit länger als 1 Jahr, 2 Jahre und 3 Jahre pendent?

5. Welche organisatorischen oder personellen Ursachen sieht der Regierungsrat für allfällige Verzögerungen bei der Veranlagung?

6. Welche Massnahmen wurden in den letzten fünf Jahren ergriffen, um die Verfahrensdauer zu verkürzen?

Für die Veranlagung von Privatpersonen und juristischen Personen steht im Normalfall ein Jahr zur Verfügung (sog. Veranlagungsjahr). Bei unselbständig Erwerbenden dauert dies vom 1. April bis zum 31. März des folgenden Jahres, bei selbständig Erwerbenden und bei juristischen Perso-

nen vom 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres. Nach Abschluss des Veranlagungsjahres sind die meisten Veranlagungen erstellt. Bei der Erhebung von Rechtsmitteln, Durchführung von Nachsteuerverfahren oder Revisionen sowie, wenn vorgängig Steuerausscheidungen aus anderen Kantonen abzuwarten sind, kann es länger dauern, bis eine Veranlagung abgeschlossen ist. Die Verfahrensdauer wird auch durch die Komplexität und Qualität der Steuerdeklarationen beeinflusst. Darauf lässt sich nur begrenzt Einfluss nehmen. Durch verschiedene Massnahmen wie etwa die Einführung von E-Tax BL, einer Optimierung der einzureichenden Belege und der Veranlagungsprozesse sowie einer regelmässigen Schulung der Mitarbeitenden kann die Verfahrensdauer bei gleichbleibender Veranlagungsqualität bis zu einem gewissen Grad reduziert werden. Ebenso sollen die Veranlagungsprozesse im Hinblick auf die Einführung der Individualbesteuerung und das damit erwartete Mengenwachstum konsequent weiter digitalisiert werden.

Im Kanton Basel-Landschaft erfolgt die Veranlagung von Privatpersonen entweder durch die Kantonale Steuerverwaltung oder durch die Wohnsitzgemeinde (vgl. dazu auch Beantwortung der Interpellation 2026/3198 von Nadim Ismail «Übersichtlichere Tax-Administration», wonach der Kanton für die Veranlagung von Selbständigerwerbenden zuständig ist und die Gemeinden für die Veranlagung der unselbständig erwerbenden und nicht erwerbstätigen Steuerpflichtigen zuständig sind. Sie können diese Tätigkeit dem Kanton übertragen. Davon haben heute 66 Gemeinden Gebrauch gemacht.). Im Kanton Basel-Landschaft sind jährlich rund 190'000 Veranlagungen von Privatpersonen (zuständig Kanton und Gemeinden) und rund 15'000 Veranlagungen von juristischen Personen (zuständig nur Kanton) zu erstellen. Der Veranlagungsstand der Steuerjahre 2021 bis 2025 sowie die noch offenen bzw. definitiven Veranlagungen können der nachfolgenden Grafik entnommen werden (Stand 22. Mai 2026):

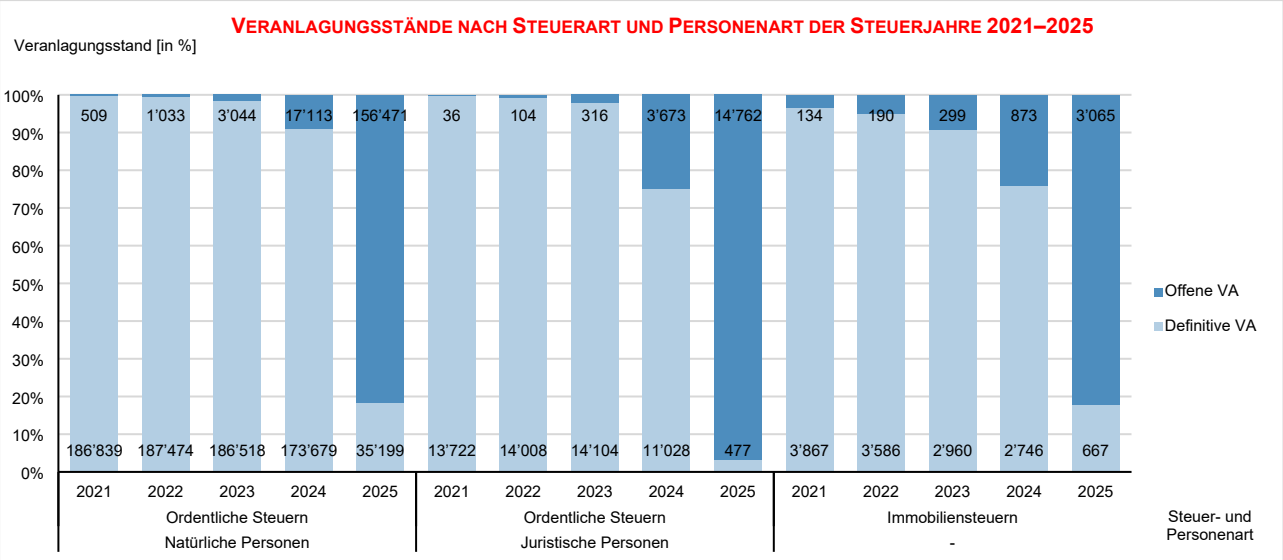

Aus dieser Grafik geht hervor, dass aktuell bei der Veranlagung von Privatpersonen und juristischen Personen kein nennenswerter Rückstand besteht. Dies zeigt gleichzeitig auch auf, dass die Veranlagungen in der Mehrheit der Fälle innerhalb eines Jahres seit Einreichung der Steuererklärung vorgenommen werden. Andernfalls wären die Veranlagungsstände deutlich tiefer. Soweit Veranlagungen in den Gemeinden erfolgen, liegen der Veranlagungsstand und die Veranlagungsdauer in der Verantwortung der jeweiligen Gemeinde. Der Veranlagungsstand im Geschäftsbereich Spezialsteuern wird weiter unten thematisiert.

3.2 A. Grundstückgewinnsteuer und ausstehende Steuerforderungen

7. Wie hoch ist der geschätzte Gesamtbetrag der derzeit noch nicht veranlagten bzw. bezogenen Grundstückgewinnsteuern?

8. Wie viele Veranlagungen und Einsprachen betreffend die Grundstückgewinnsteuer sind aktuell pendent?

9. Wie lange dauert durchschnittlich das Verfahren zur Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer vom steuerbegründenden Ereignis bis zum Erlass der Verfügung?

10. Wie viele Grundstückgewinnsteuerfälle sind derzeit länger als 1 Jahr, 2 Jahre und 3 Jahre pendent (einschliesslich eines allfälligen Einspracheverfahrens)?

11. Welche finanziellen Auswirkungen entstehen dem Kanton durch verspätete Veranlagungen und daraus resultierende Zinsverluste?1. Bestehen interne Zielwerte für die Veranlagungsdauer bei der Grundstückgewinnsteuer? Werden diese eingehalten?

13.) Musste aufgrund der Verzögerung bei der Veranlagung und beim Bezug bereits ein- oder mehrmals das gesetzliche Pfandrecht gegenüber Dritten ausgeübt werden?

14. Mussten jemals Drittpersonen aufgrund des gesetzlichen Pfandrechts fremde Steuerschulden bezahlen?

Für noch nicht veranlagte Immobiliensteuern werden wie in der Stellungnahme zum Postulat 2025/127 «Korrekte Erfolgsrechnung im Kanton» dargestellt, seit der Jahresrechnung 2024 auf Empfehlung der kantonalen Finanzkontrolle jährlich Abgrenzungen bei Immobiliensteuern gebildet. Es handelt sich dabei um einen Methodenwechsel, da bislang bei den Immobiliensteuern keine Abgrenzungen erfolgten. Dabei wird zwischen Rechtsgeschäften mit und ohne Vorauszahlungen unterschieden. Oft werden die Notariate als Zahl- und Treuhandstelle eingesetzt. Ein Teil der Notariate nimmt danach eine Vorauszahlung der mutmasslichen Immobiliensteuerbeträge vor und überweist die mutmasslichen Steuerbeträge bereits vor Rechnungsstellung und vor der Fälligkeit an die kantonale Steuerverwaltung. Bei Rechtsgeschäften ohne Vorauszahlung ist die Höhe der mutmasslichen Immobiliensteuern der Steuerverwaltung nicht respektive nur bedingt bekannt, sie kann diesen Anteil nur schätzen. Der Schätz-Ungenauigkeit wird mit der Höhe der Abgrenzung angemessen Rechnung getragen. Bei Rechtsgeschäften mit Vorauszahlung fungieren Notariate ebenfalls als Zahl- und Treuhandstelle. Sie überweisen in der Regel den Betrag, welcher mit der unverbindlichen Berechnung des Verkehrswerts vor 20 Jahren mitgeteilt wurde. Wenn der Verkehrswert vor 20 Jahren nicht massgebend ist, werden die mutmasslichen Gestehungskosten durch das Notariatsbüro ermittelt. Die effektiv geschuldete Steuer fällt aber erfahrungsgemäss deutlich tiefer aus, weil die Steuerkunden Abzüge (insb. wertvermehrende Investitionen und Maklerprovisionen) geltend machen. Die wertvermehrenden Aufwendungen können aber erst im späteren Zeitpunkt der definitiven Veranlagung geprüft und festgesetzt werden, wenn die (allfällig zu hohe) Vorauszahlung längst beim Kanton in der Bilanz verbucht ist. Dieser Umstand ist bei der Höhe der Abgrenzung zu berücksichtigen. An dieser Abgrenzungsmethodik hat sich seither nichts verändert.

Aktuell sind noch rund 5'500 Rechtsgeschäfte offen, davon sind rund 2'400 Geschäfte bereit zur Veranlagung, d. h. die für die Vornahme der Veranlagung erforderlichen Unterlagen liegen der Steuerverwaltung vor. Von allen offenen Rechtsgeschäften stammen 11 % aus den Jahren 2023 und älter. 89 % aller offenen Rechtsgeschäfte stammen aus den Jahren 2024 (15 %) bis 2026. Bei der Veranlagungsdauer ist zu unterscheiden zwischen Rechtsgeschäften ohne Überbauungen und Rechtsgeschäften mit Überbauungen. Eine Überbauung ist eine Liegenschaft mit mehreren Wohnungen, die veräussert werden sollen. Bei den Rechtsgeschäften ohne Überbauungen beträgt die Veranlagungsdauer aktuell 1,25 Jahre und bei den Überbauungen 3,15 Jahre. Im gewichteten Durchschnitt beträgt die Dauer 1,40 Jahre. Dieser gewichtete Durchschnitt soll durch die eingeleiteten Massnahmen auf ein Jahr reduziert werden. Da es sich um einen gewichteten Durchschnitt handelt, ist die Dauer bei Rechtsgeschäften ohne Überbauung kürzer als ein Jahr.

Der Grund für die längere Verfahrensdauer bei Überbauungen ist, dass das Bauende, die Bauabrechnung und die letzte Veräusserung einer Wohnung aus der Überbauung abgewartet werden

müssen. Zwischen dem Verkauf der ersten Wohnung und dem Vorliegen der definitiven Bauabrechnung liegen in der Regel mehrere Jahre. Darauf hat die Steuerverwaltung keinen Einfluss. Bei Rechtsgeschäften ohne Überbauung ist die Verfahrensdauer zwar kürzer, sie wird aber durch die Zusammenarbeit mit anderen kantonalen Stellen, der Einreichung des Meldeformulars durch die Steuerkundschaft, allfällige Rückfragen bei der Kundschaft sowie der Komplexität des Falles beeinflusst. Die Bearbeitungsdauer soll wie erwähnt deutlich reduziert werden.

Die finanziellen Auswirkungen einer zeitlichen Verschiebung der Veranlagung wurden in der Fragestunde des Landrat vom 27. März 2025 und insbesondere im Nachtrag dazu beantwortet. Demnach werden aperiodische Steuern wie insbesondere Grundstückgewinnsteuern, Handänderungssteuern sowie Erbschafts- und Schenkungssteuern erst mit der Veranlagung bzw. Rechnungsstellung fällig. Vorher bleiben sie blosse Anwartschaften des Kantons, welche noch nicht in der Staatskasse gelandet sind und noch keinen Zinsertrag abwerfen. Erfolgen Zahlungen für Immobiliensteuern an Notariate, sind diese Gelder auf sogenannten Klientengelderkonti zu parkieren. Gespräche mit Notariaten haben gezeigt, dass die Klientengelderkonti soweit ersichtlich sowohl zinsfrei als auch spesenfrei geführt werden. Weiter zeigt sich, dass die mutmasslichen Immobiliensteuern regelmässig am Tag der Vertragsabwicklung und damit unmittelbar nach Kaufpreiseingang akonto an die Steuerverwaltung überwiesen werden. Systembedingt fallen zwar allfällige Zinserträge beim Kanton erst später an, wenn die Veranlagungen zeitlich hinterherhinken. Die Höhe lässt sich indes weder berechnen noch plausibel abschätzen, weil nicht bekannt ist, wie der Kanton diese Gelder im Rahmen der laufenden Bewirtschaftung der flüssigen Mittel und Schulden verwendet hätte (Geldabflüsse für Ausgaben, kurzfristige Anlagen mit unterschiedlichem Ertrag je nach Zinsniveau etc.). Dem Kanton entsteht durch die zeitlich spätere Veranlagung aber auch kein Zinsnachteil wegen der etwaigen Aufnahme von Fremdkapital. Die zeitlich späteren Zahlungseingänge führen bloss zu einer Verschiebung auf der Zeitachse. An dieser Beurteilung hat sich seither nichts geändert.

Im Jahr 2025 konnte aufgrund der in der Steuerverwaltung getroffenen Massnahmen eine deutliche höhere Anzahl an Rechtsgeschäften erledigt werden. Dies führte in der Folge naturgemäss zu einer höheren Anzahl an eingehenden Einsprachen (siehe dazu die Ausführungen unten bei 3.5 C. Pendenzen in weiteren Abteilungen).

Beim gesetzlichen Pfandrecht für Immobiliensteuern nach § 70 StG handelt es sich um ein gesetzliches Sicherungsmittel. Dieses Pfandrecht besteht seit der Einführung des revidierten kantonalen Steuergesetzes im Jahr 1974. Bis ins Jahr 2012 bestand das Pfandrecht ohne Eintragung im Grundbuch. Seit dem 1. Januar 2012 ist die Eintragung des gesetzlichen Pfandrechts in Art. 836 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) geregelt und das Pfandrecht muss für Forderungen über 1'000 Franken im Grundbuch eingetragen werden, damit es entsteht und ggf. in Anspruch genommen werden kann. Das Pfandrecht wird nur auf der Liegenschaft eingetragen, wenn die Forderung nicht oder nur teilweise beglichen ist. Bei 93 % der Fälle, in welchen ein gesetzliches Pfandrecht eingetragen werden musste, konnten nach der Eintragung Zahlungen registriert werden. Nach Erhalt der Zahlung wird das eingetragene Pfandrecht im Grundbuch wieder gelöscht. Bei 7 % der Fälle hat die Steuerverwaltung das gesetzliche Pfandrecht nach der Eintragung geltend gemacht. Dies entspricht rund 6 % der Forderungssumme.

3.3 B. Personalsituation – Abteilung Spezialsteuern

15. Seit wann ist die Leitung der Abteilung Spezialsteuern vakant?

16. Wie oft wurde diese Stelle ausgeschrieben und aus welchen Gründen konnte sie bisher nicht besetzt werden?

17. Wie ist die Abteilung derzeit organisatorisch geführt?

18. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Abteilung trotz Vakanz der Leitung ihre Aufgaben ordnungsgemäss erfüllt?

19. Welche Auswirkungen hat die derzeitige Interimslösung auf die Bearbeitungsdauer der Geschäfte?

20. Bis wann rechnet der Regierungsrat mit einer definitiven Besetzung der Stelle?

Am 1. März 2025 hat die Interimsleitung die Führung des Geschäftsbereichs nahtlos übernommen. Die interimistische Leitung wirkt sich positiv auf die Verfahrensdauer, den Abbau der Anzahl Rechtsgeschäfte und die Entwicklung des Geschäftsbereichs und der Prozesse aus. Siehe dazu auch die einleitenden Bemerkungen.

Aufgrund der Komplexität des Bereichs und der grossen Führungsspanne hat sich die Besetzung der Stelle, wie bereits früher bei der Anstellung des bisherigen Leiters, als schwierig erwiesen. Die Stelle wurde dreimal während jeweils einer längeren Zeitdauer ausgeschrieben. Es wurden zahlreiche Bewerbungsgespräche geführt und Personen in Assessmentverfahren geprüft. Aktuell funktioniert die Leitung sehr gut. Die Stelle soll erneut ausgeschrieben werden, sobald die Strukturen gefestigt sind. Über die erforderliche Zeitdauer bis zu einer erfolgreichen Stellenbesetzung lassen sich naturgemäss keine Aussagen machen. Die Steuerverwaltung hat durch organisatorische und personelle Massnahmen sichergestellt, dass der Einsatz der Interimsleitung zu keinen neuen Rückständen in anderen Geschäftsbereichen führt.

3.4 C. Pendenzen in weiteren Abteilungen

21. Wie viele Fälle sind derzeit in der Abteilung "Gemeinden und Einsprachen" pendent?

22. Wie lange dauert durchschnittlich die Behandlung einer Einsprache gegen eine Steuerveranlagung in der Abteilung Gemeinden und Einsprachen und wie lange in der Abteilung Spezialsteuern?

23. Wie hat sich die durchschnittliche Verfahrensdauer seit dem Jahr 2020 entwickelt (Zahlen für jedes Jahr)?

24. Wie viele Einsprachen sind derzeit länger als 1 Jahr und 2 Jahre pendent?

25. Wie hoch ist die Quote der vollständig oder teilweise gutgeheissenen Einsprachen in den letzten fünf Jahren?

26. Wie hat sich diese Quote seit dem Jahr 2020 verändert (Zahlen für jedes Jahr)?

Über die Bearbeitungsdauer bei Einsprachen in der Steuerverwaltung und insbesondere im Geschäftsbereich Gemeinden und Einsprachen wurde in der Beantwortung der Interpellation 2025/50 «Lange Bearbeitungsdauer bei Einsprachen gegen Steuerbescheide» berichtet. Demnach erheben pro Steuerjahr rund 1,2 Prozent aller steuerpflichtigen Privatpersonen eine Einsprache gegen eine Steuerveranlagung. Die Bearbeitungsdauer von Einsprachen kann sich je nach Fallkonstellation, Themengebiet oder Umfang des Steuerdossiers erheblich unterscheiden. Eine Zunahme der Bearbeitungsdauer sowie der Anzahl Einsprachen ist feststellbar. Von einer generell zu langen Bearbeitungszeit kann jedoch nicht gesprochen werden. Die Anzahl an erledigten Einsprachen liegt konstant auf einem hohen Niveau. Die genannte Interpellation wurde am 29. Januar 2026 im Landrat behandelt. Seither hat sich die Bearbeitungsdauer zum Positiven verändert. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Einsprachen gegen Veranlagungsverfügungen der Einkommenssteuer beträgt aktuell 10 Monate. Die im Geschäftsbereich Spezialsteuern bislang erledigten Einsprachen wurden im Schnitt innerhalb von 5 Monaten erledigt.

Aktuell sind im Geschäftsbereich Gemeinden und Einsprachen zwei Fälle älter als 720 Tage (zwei Jahre). 874 Fälle sind älter als 361 Tage (ein Jahr und ein Tag) aber weniger als 719 Tage (also unter zwei Jahren) alt. 1'054 Fälle sind bis zu 360 Tage alt (davon sind 580 Fälle weniger als 180 Tage alt).

Aus der Erledigungsart von Einsprachen (vollständige oder teilweise Gutheissung, Abweisung, Nichteintreten) lassen sich keine Aussagen über die Veranlagungstätigkeit ableiten. Eine Einsprache wird sehr häufig allein deshalb gutgeheissen, weil mit der Einsprache oft ein noch fehlender Beleg nachgereicht wurde. Im Weiteren werden Einsprachen gegen amtliche Veranlagungen systemtechnisch als Gutheissungen erfasst, weil in der Folge die Veranlagung gemäss den eingereichten Unterlagen rektifiziert wird. Sowohl die Einsprachequote als auch die Erledigungsart ist mit den üblichen jährlichen Schwankungen stabil.

3.5 D. Steuererträge und Liquidität

27. Wie hoch ist der geschätzte Gesamtbetrag an bereits entstandenen, aber noch nicht veranlagten bzw. noch nicht bezogenen Steuerforderungen im Kanton?

28. Welche Auswirkungen haben Verzögerungen bei der Veranlagung auf die Liquidität des Kantons?

29. Wie hoch schätzt der Regierungsrat die Zinsverluste aufgrund verspäteter Steuerveranlagungen in den letzten fünf Jahren?

30. Welche Massnahmen plant der Regierungsrat, um solche Einnahmeverzögerungen künftig zu vermeiden?

31. Transparenz und Controlling

32. Welche Kennzahlen zur Effizienz der Steuerverwaltung erhebt der Regierungsrat intern (z. B. Pendenzen, Bearbeitungsdauer, Erfolgsquoten)?

33. Weshalb werden diese Kennzahlen nicht regelmässig öffentlich gemacht?

34. Ist der Regierungsrat bereit, künftig periodisch über zentrale Leistungsindikatoren der Steuerverwaltung Bericht zu erstatten?

Die finanziellen Auswirkungen einer zeitlichen Verschiebung der Veranlagung wurden in der Fragestunde des Landrat vom 27. März 2025 und im Nachtrag dazu beantwortet. Systembedingt fallen zwar allfällige Zinserträge beim Kanton erst später an, wenn die Veranlagungen zeitlich hinterherhinken. Die Höhe lässt sich indes weder berechnen noch plausibel abschätzen, weil nicht bekannt ist, wie der Kanton diese Gelder im Rahmen der laufenden Bewirtschaftung der flüssigen Mittel und Schulden verwendet hätte (Geldabflüsse für Ausgaben, kurzfristige Anlagen mit unterschiedlichem Ertrag je nach Zinsniveau etc.). Dem Kanton entsteht durch die zeitlich spätere Veranlagung aber auch kein Zinsnachteil wegen der etwaigen Aufnahme von Fremdkapital. Die zeitlich späteren Zahlungseingänge führen bloss zu einer Verschiebung auf der Zeitachse. An dieser Beurteilung hat sich seither nichts geändert. Hinzu kommt, dass bei der Veranlagung von Privatpersonen und Juristischen Personen jeweils zu Beginn eines Jahres Vorausrechnungen mit einer Fälligkeit am 30. September verschickt werden. Diese Vorausrechnungen und die entsprechenden Vorauszahlungen reduzieren den Einfluss des Veranlagungsstandes auf die Liquidität des Kantons zusätzlich.

Die Steuerverwaltung erfüllt ihren Auftrag von Veranlagung und Inkasso der Steuern gestützt auf die kantonale und die eidgenössische Steuergesetzgebung. Die dabei anfallenden Aufgaben kontrolliert sie mittels Leistungsmonitorings anhand von verschiedenen Messgrössen. Dazu gehören etwa die zeitgerechte bzw. jährlich wiederkehrende Vornahme von Veranlagungen periodischer Steuern (Natürliche und Juristische Personen) oder nicht periodischer Steuern (Immobiliensteuern), die Erledigung von Einsprachen, die Debitorenbewirtschaftung oder die Beantwortung von Kundenanfragen. Die Erstellung der Monitorings ist bei den periodischen Steuern aktuell noch aufwändig und wird derzeit überarbeitet, damit sie effizienter und rascher erstellt werden können. Für die Immobiliensteuern wurde das neue Monitoring bereits umgesetzt. Sodann sind im Jahresbe-

richt 2025 (Seiten 134 und 138) und im AFP 2026-2029 (Seiten 177 und 181) Indikatoren enthalten, die Auskunft über die anfallende Arbeit geben.

Liestal, 23. Juni 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich